



B2B Professional Information

August 2017

Wichtige Informationen

[Transaction Reporting](#)

[Investmentkongress](#)

[DAB Akademie](#)

[Neues aus den Abteilungen](#)

[Kolumne Dr. Christian Waigel](#)

Liebe Geschäftspartner,

das sogenannte Sommerloch führt jährlich bei Teilen der Presse dazu, dass aus Mangel an wirklichen Meldungen, Themen Einzug in die Gazetten finden, die es unter normalen Umständen nicht geschafft hätten, dort erwähnt zu werden. Da werden dann entflozene Kaimane zu reißenden Krokodilen, Mallorca das 17. deutsche Bundesland oder die Currywurst aus Gesundheitsgründen besteuert.



Robert Fuchsgruber

Gut, dass es in diesem Jahr die Autoindustrie gibt, die genug Nachrichten liefert, um das Sommerloch zu füllen – und zwar mit Themen, die uns im Unterschied zu den genannten noch lange beschäftigen werden. Die Gemengelage aus offensichtlichem Betrug, Kartell, Uneinsichtigkeit und politischer Einflussnahme sucht tatsächlich seinesgleichen und wird der Presse noch einiges an Stoff liefern. Man kann nur hoffen, dass die hohe öffentliche Wahrnehmung am Ende dazu führt, dass es wieder zu einem echten Wettbewerb zwischen den Anbietern kommt, von dem wir dann alle profitieren könnten. Die Autofahrer könnten sich über eine neue und zukunftsgerichtete Mobilität, die Bewohner größerer Städte über gesündere Atemluft und höhere Lebensqualität und wir alle über ein nachhaltiges Wachstum unserer Wirtschaft freuen.

Auch für die Autoindustrie gilt (genau wie für die Finanzbranche): das sture Festhalten am Status quo mit allen Mitteln wird nicht dazu führen, dass wir weiter erfolgreich sind, gute und faire Produkte und Leistungen entwickeln, attraktive Arbeitsplätze bieten und Spaß an dem haben, was wir tun.

Vielleicht gibt es bei Politik und Industrie ein Umdenken. So könnte das Sommerloch 2017 mal wirklich etwas bewirken.

Wie immer gilt, wenn Sie das Thema interessiert, Sie Fragen oder Meinungen dazu haben, schreiben Sie mir (robert.fuchsgruber@dab.com). Ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen!

Ihr

Robert Fuchsgruber
Leiter Geschäftsbereich B2B

Wichtige Informationen

Buchungslisten

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, wenn Sie unsere Buchungslisten für Lastschriften und Überweisungen verwenden:

- Verwenden Sie ausschließlich unsere Vorlagen ab Version 3.41. (Download im Formular-Center unter „Zahlungsverkehr“)
Vorteil für Sie:
 - Sobald die Buchungsdaten korrekt und vollständig erfasst sind, werden diese in den Begleitzettel übernommen. Die manuelle Erstellung eines Begleitzettels entfällt. Sollte ein Fehler auftreten, werden Sie darauf hingewiesen (Fehlermeldung) und der Begleitzettel wird nicht automatisch ausgefüllt.
 - Seitens unserer Fachabteilung sind ein schnellerer Upload und eine schnellere Bearbeitung möglich.
- Bitte senden Sie Ihre Buchungsliste zusammen mit dem unterschriebenen Begleitzettel in einer E-Mail ausschließlich an ServiceLine@dab.com. Ein zusätzlicher Versand an Ihren Kundenbetreuer

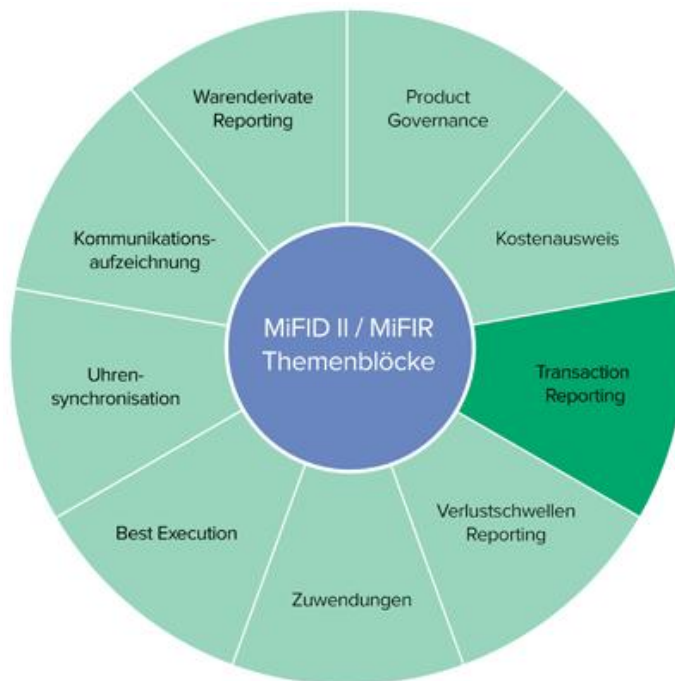
- kann zu einer Doppelausführung führen.
- Wir bitten vorab darum, vorliegende Löschungsaufträge von Kundenkonten zu berücksichtigen.
- Eine Verbuchung ist nur mit der Angabe der vollständigen IBAN des Kundenkontos möglich.

[Zum Formular-Center >](#)



Transaction Reporting

Wie in unserem Sondernewsletter zu MiFID II bereits angekündigt, informieren wir Sie hiermit detailliert über das Thema Transaction Reporting.



Hintergrund:

Ab dem 3. Januar 2018 müssen alle Wertpapier- und Devisentermintransaktionen an die Finanzaufsichtsbehörden gemeldet werden. Diese Meldepflicht betrifft alle EU-Wertpapierdienstleistungsunternehmen, wie Banken, Versicherungen, Finanzportfolioverwaltungen sowie Anlage- und Abschlussvermittlungen.

Ausgenommen sind Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel, der Handel mit physischem Gold und der Handel über den Handelsplatz KVG.

Das Transaction Reporting ersetzt die § 9 WpHG Meldung.

Umsetzung der Meldepflicht der DAB BNP Paribas:

Damit wir unsere Meldepflicht erfüllen können, sind folgende Angaben zukünftig zusätzlich notwendig.

- Für natürliche Personen: Nationale Kennung
- Für juristische Personen und ähnliche: Legal Entity Identifier (LEI)

Wir werden Ihnen ab der KW 37 unsere neuen MiFID II konformen Kontoeröffnungen im Formularcenter zur Verfügung stellen. Hier wurden entsprechend die nötigen Felder für die Angabe der nationalen Kennung bzw. LEI ergänzt.

Diese Informationen werden von folgenden Personen benötigt:

1. Von allen Endkunden
2. Von allen Mitarbeitern des Intermediärs, die maßgeblich eine Beratung oder Vermittlung durchgeführt haben
3. Vom Intermediär

Wie bekommen wir diese Informationen?

Den Großteil dieser Daten wird die DAB BNP Paribas zentral ermitteln, ohne dass Sie oder Ihre Kunden tätig werden müssen.

1. Endkunden/natürliche Personen

Die meisten Ihrer Kunden haben eine Nationalität der sechs CONCAT Länder (Deutschland, Österreich, Frankreich, Ungarn, Irland und Luxemburg). Das bedeutet, dass wir die nationale Kennung in diesen Fällen selbstständig ermitteln können.

Für alle weiteren Kunden bieten wir eine einfache Möglichkeit, die nationale Kennung zu ermitteln und an uns zu melden.

Wir haben für Sie ein Onlinetool erstellt, in dem die entsprechenden Nationalitäten eingegeben werden können. Das Tool gibt Ihnen an, welches Dokument die relevante nationale Kennung beinhaltet. Anschließend können die zur Identifikation benötigten Personendaten wie Name und Adresse eingegeben und diese Daten zusammen mit einer Kopie des Nachweisdokumentes an uns übermittelt werden.

Das Onlinetool finden Sie [hier](#).

Das Onlinetool, welches auch Ihre Endkunden bequem nutzen können, finden Sie [hier](#).

Sie erhalten bald möglichst, jedoch bis spätestens Ende September, von uns eine Übersicht Ihrer Kunden, deren nationale Kennung wir nicht selbst ermitteln können.

2. Endkunden/juristische Personen

Juristische Personen und ähnliche benötigen eine gültige LEI. Bei allen Kunden, die bereits eine LEI besitzen, brauchen Sie nichts zu tun – wir übernehmen diese zum 1. November 2017 direkt aus dem LEI-Register.

Sollte jedoch noch keine gültige LEI existieren, bieten wir Ihnen an, diese für Ihren Endkunden zu beantragen. Als Teil der weltweit tätigen BNP Paribas Gruppe profitieren Sie hier von deutlich reduzierten Gebühren. Für bereits 55,- EUR* beantragen wir die LEI. Die Voraussetzung hierfür ist, dass uns der Auftrag bis spätestens 15. Oktober 2017 erteilt wird. Dieser Auftrag kann bequem online platziert werden.

Das Onlinetool zu Ihrer Verwendung finden Sie [hier](#).

Das Onlinetool, welches auch Ihre Endkunden bequem nutzen können, finden Sie [hier](#).

*zzgl. 20,- EUR DAB Service-Entgelt und USt. Diese Gebühr der LEI Vergabestelle kann sich bei entsprechender Nachfrage um weitere 25 % reduzieren.

3. LEI des Intermediärs

Die LEI aller Intermediäre werden wir ebenfalls aus dem LEI-Register abfragen. Falls Sie noch keine LEI besitzen, können Sie gerne unseren LEI-Beantragungsservice ebenso nutzen.

Meldepflicht des Intermediärs

Die Meldung, die Sie als Intermediär durchführen müssen, können wir für Sie übernehmen.

Geplant ist:

- Wir melden für Sie direkt an die Aufsicht.
- Die Meldung, die wir im Namen des Intermediärs durchführen, wird nicht zusätzlich an den Intermediär gesendet. Dafür lassen wir uns die

Richtigkeit der Methodik durch einen renommierten Wirtschaftsprüfer testen und stellen Ihnen das Testat zur Verfügung. Dieses Vorgehen benötigt noch etwas Zeit zur Abstimmung. Wir werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen nachreichen.

Über die Kosten dieses Services werden wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

1. Mitarbeiter des Intermediärs

Alle Mitarbeiter, die maßgeblich eine Beratung oder Vermittlung durchführen, müssen in unseren Systemen mit ihrer nationalen Kennung angelegt sein, sofern die Meldung für Sie übernommen werden soll. Die nationale Kennung ermitteln wir wie von den Endkunden selbst, soweit möglich. Ansonsten steht Ihnen auch hierfür unser Onlinetool zur Verfügung. Sollten Sie Zweifel haben, dass alle Ihre relevanten Mitarbeiter bereits bei uns angebunden sind, reichen Sie uns bitte ein Stammdatenblatt sowie den Identifikationsnachweis ein.

2. An wen wird gemeldet?

Als Niederlassung einer französischen Bank melden wir an die AMF (Autorité des Marchés Financiers) in Frankreich. Sofern Sie uns mit der Meldeübernahme Ihrer Geschäfte beauftragen, werden wir auch Ihre Geschäfte an diese Aufsicht melden. Auch wenn sich Ihre zuständige Aufsichtsbehörde in einem anderen Land befindet, wie die BaFin, ist diese Meldung laut MiFIR ausreichend.

Zu den weiteren MiFID-Themen, wie im ersten Newsletter angekündigt, bekommen Sie in den nächsten Wochen weitere Informationen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter Mifid@dab.com.



INVESTMENT
KONGRESS

20 Jahre Investmentkongress

Seien Sie unser Gast im Olympiapark

Feiern Sie mit uns 20 Jahre Investmentkongress! 2017 gibt es viele Neuheiten zu entdecken: eine neue Location mit großzügigen Flächen und noch mehr Gelegenheiten, zu networken und Kontakte zu knüpfen. Machen Sie sich selbst ein Bild von den neuen Räumlichkeiten, dem erweiterten Programm und den vielfältigen Möglichkeiten in der bayerischen Landeshauptstadt.

Am 20. und 21. September 2017 ab 9:00 Uhr in der Kleinen Olympiahalle München

Freuen Sie sich auf viele spannende Programmpunkte zum Thema „Digitalisierung“ und auf unsere prominenten Referenten, den Politiker, Wirtschaftsexperten und Chairman des Aufsichtsrats der BlackRock Asset Management Deutschland AG **Friedrich Merz** sowie **Magdalena Neuner**, erfolgreichste Biathletin aller Zeiten, Weltmeisterin und Olympiasiegerin.

Melden Sie sich heute noch an!

[Investmentkongress 2017 >](#)



DAB
AKADEMIE

DAB Akademie

Webinare zu den DAB-Systemen B3/PAM

Im Herbst 2017 werden alle angeschlossenen Partner von Professional Partners systemseitig zur DAB umgezogen.

Um Ihnen den Einstieg in die neue Systemwelt zu vereinfachen, bietet die DAB Akademie Webinare an, die Ihnen B3 und PAM ausführlich erklären.

In den kostenlosen Webinaren stellen wir Ihnen die Themen Orderfunktionalitäten, Portfoliomanagement-System, Benchmarkpflege sowie Verlustschwellenüberwachung vor.

Der folgende Termin steht noch zur Verfügung:

28. September 2017 [Zur Anmeldung](#)

Beginn ist jeweils um 9:30 Uhr. Die Dauer eines Webinars beträgt ca. 120 Minuten.

Anmelden können Sie sich ganz einfach unter dem oben genannten Link.

Bei Fragen zu diesen Webinaren steht Ihnen das Team der DAB Akademie gerne unter dab-akademie@dab.com oder Tel.: 089 500 68-1764 zur Verfügung. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.

Compliance-Officer-Schulung

Frankfurt: 28.11.–01.12.2017

Die DAB Akademie lädt Sie ein, an einer Schulung zum Compliance Officer (speziell für die Tätigkeit in einem Vermögensverwaltungsinstitut) teilzunehmen. Wir haben dazu in Zusammenarbeit mit unserem strategischen Partner in MiFID-Fragen, der Kanzlei Waigel Rechtsanwälte, ein viertägiges Blockseminar aufgebaut.

Als Referenten werden Ihnen Experten von Waigel Rechtsanwälte und von verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.

Die Schulung findet als Blockseminar mit jeweil vier Schulungstagen vom 28.11.-01.12.2017 in Frankfurt statt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass entsprechende Compliance-Weiterbildungsmaßnahmen zur generellen Qualifikation als Compliance Officer oftmals als halbjährige Schulungsveranstaltungen angeboten werden. Da unsere Schulung speziell auf Finanzdienstleistungsinstitute mit der Spezialisierung Vermögensverwaltung zugeschnitten ist, rechtfertigt sich diese verkürzte Zeit.

Um den Erfolg dieses Seminars sicherzustellen, ist die Teilnehmerzahl auf maximal 20 begrenzt. Wir bitten Sie daher um rechtzeitige Anmeldung unter dab-akademie@dab.com.

Die Teilnahmegebühr für diese Schulung beträgt 1.800,- Euro zzgl. 19 % MwSt. B2B-Partner der DAB BNP Paribas bezahlen 900,- Euro zzgl. 19 % MwSt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 089 / 500 68 1687 oder dab-akademie@dab.com zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie auf unserer Veranstaltung begrüßen zu dürfen!

[Jetzt anmelden >](#)

Orgahandbuch-Schulung 2017

Die DAB Akademie lädt Sie herzlich zur diesjährigen Orgahandbuch-Schulung ein. In Zusammenarbeit mit unserem strategischen Partner in MiFID-Fragen, der Kanzlei Waigel Rechtsanwälte, haben wir für 2017 wieder eine eintägige Veranstaltung an folgenden Terminen vorbereitet:

25.10.2017	München	Hotel Charles Sophienstraße 28, 80333 München
07.11.2017	Hamburg	Hotel Side Drehbahn 49, 20354 Hamburg
08.11.2017	Köln	Hotel Hilton Marzellenstraße 13–17, 50668 Köln
09.11.2017	Frankfurt	Hotel Intercontinental Wilhelm-Leuschner-Str. 43, 60329 Frankfurt am Main

Folgende Themen erwarten Sie:

- Alle Neuerungen zur Auflage 8.0 des Organisationshandbuches
- MiFID II:
Vorstellung der wesentlichen Änderungen, wie z. B. neue Anforderungen an die Finanzportfolioverwaltung; Kostentransparenz, ex-ante und ex-post; Product Governance, Zielmärkte und Zielmarktgleich.

Einlass ist jeweils um 9:00 Uhr, das Ende ist für 16:00 Uhr geplant.

Für ein Mittagessen ist gesorgt.

Die Teilnahmegebühr beträgt 200,- Euro brutto pro Teilnehmer.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 089 50068-1687 oder dab-akademie@dab.com zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen!

[Anmeldung zu den Veranstaltungen >](#)



DAB intern: Neues aus den Abteilungen

Neues aus der Kundenbetreuung

Seit dem 1. August 2017 unterstützt Tobias Spirkel die Kundenbetreuung B2B. Er kommt aus dem Bereich Kundenbetreuung B2C.



Kolumne Dr. Christian Waigel (WAIGEL RECHTSANWÄLTE)

Urteil des EuGH zur Vermittlung von Vermögensverwaltungsmandaten

Durch Urteil vom 14.06.2017 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrages keine Anlagevermittlung darstelle und damit auch nicht erlaubnispflichtig sei. Damit hat sich Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof eine schöne Klatsche abgeholt, das aber zu Recht, weil Politik und Aufsicht zu diesem Thema seit über 10 Jahren herumeiern. Kurz zur Chronologie, die man eigentlich nicht mehr nachvollziehen kann:

Noch vor Inkrafttreten der MiFID I war in Deutschland die Nachweismakelei mit Wertpapieren erlaubnispflichtig. Wenn also ein Vermittler den Kontakt zwischen einem Anleger und einem Anbieter für Wertpapiere hergestellt hat und damit den Nachweis führen konnte, dass aufgrund seiner Tätigkeit Wertpapiergeschäfte abgeschlossen werden, war das erlaubnispflichtig. Die Nachweismakelei ist aus dem Immobilienbereich gut bekannt und füllt inzwischen ganze Bibliotheken an Rechtsprechung zu dem Thema, wann die Maklerprovision verdient ist. Ob im Rahmen der Vermittlung von Mietverträgen oder Eigentum, wenn der Makler nachweisen kann, dass er einen kausalen Beitrag zum Abschluss des Geschäfts geleistet hat, steht ihm die Provision zu. Dazu wurde und wird seit Jahrzehnten gestritten und deswegen gibt es eine beachtliche juristische Kasuistik zu dem Thema. Die BaFin folgte in ihrer Aufsichtspraxis ebenfalls einer weiten Auslegung und ging von einer Erlaubnispflicht aus, wenn ein Vermittler zwei Parteien zusammengeführt hat, die dann ein Wertpapiergeschäft miteinander abgeschlossen haben.

Irgendwann setzten sich aber die Verwaltungsgerichte sehr kritisch mit dieser weiten Auslegung auseinander und in einem einstweiligen Verfügungsverfahren äußerte der Hessische Verwaltungsgerichtshof deutliche Skepsis und stellte die Frage, ob nicht Deutschland damit über die europäischen Vorgaben (damals noch der alten Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, der Vorgängerin von MiFID I) hinausgehe. Mit Einführung der MiFID I hat der Gesetzgeber eine Korrektur im Kreditwesengesetz und im Wertpapierhandelsgesetz vorgenommen und die Nachweismakelei in Wertpapieren aus dem Katalog der erlaubnispflichtigen Wertpapierdienstleistungen gestrichen.

In der Folge haben sehr viele Banken und Finanzdienstleistungsinstitute sogenannte Tippgeber unter Vertrag genommen und über die nicht lizenzierten Tippgeber auch Vermögensverwaltungsverträge vermittelt. Darauf hat die BaFin mit einem Rundschreiben geantwortet und den Tatbestand der Anlagevermittlung wieder weit gefasst. Der Begriff der Vermittlung habe dieselbe Bedeutung wie in der Gewerbeordnung und erfasst werde auch das „zielgerichtete Fördern der Abschlussbereitschaft des Anlegers, damit dieser ein Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten abschließen“. Anlagevermittlung erbringe demnach auch derjenige, der bewusst und final auf einen Anleger einwirke, damit dieser ein Geschäft über die Anschaffung oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten abschließen. Wer dafür Provisionen bekomme, der würde in der Regel die Abschlussbereitschaft des Anlegers herbeizuführen versuchen. Die BaFin erklärte damit auch die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen zu einer erlaubnispflichtigen Anlagevermittlung.

Dem tritt nun der Europäische Gerichtshof entgegen. Die in Anhang I Abschnitt A Ziffer 1 der MiFID erlaubnispflichtige Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (in Deutschland geregelt als erlaubnispflichtige Anlagevermittlung) umfasse nicht die Übermittlung der Kundenerklärung zum Abschluss eines Portfolioverwaltungsvertrages.

Dies läge daran, dass in dem Wortlaut klar von „Aufträgen“ zu Finanzinstrumenten die Rede sei, die vermittelt werden müssten, um von einer erlaubnispflichtigen Wertpapierdienstleistung im Sinne der MiFID auszugehen. Im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung komme es aber erst nach Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages zu solchen Aufträgen, die Vermittlung des Vermögensverwaltungsmandates habe aber für sich genommen noch keine solchen Aufträge zum Gegenstand. Bei der Vermittlung eines Vermögensverwaltungsmandats läge noch kein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Finanzinstruments vor und auch mit der Begründung eines umfassenden Anlegerschutzes komme man nicht zu einem gegenteiligen Ergebnis.

Die BaFin rudert entsprechend zurück und hat auch bereits ihr Merkblatt zum Tatbestand der Anlagevermittlung am 13.07.2017 geändert. Die Weiterleitung einer Kundenerklärung, die sich auf den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages richte, als auch das Einwirken auf den Anleger, damit dieser einen Vermögensverwaltungsvertrag abschließen, sei nach europarechtskonformer Auslegung vom Tatbestand der Anlagevermittlung nicht erfasst. Die Verwaltungspraxis der BaFin, die Vermittlung von Finanzportfolioverwaltungsverträgen als Anlagevermittlung einzustufen, werde daher im Juli 2017 aufgegeben.

Damit ist die Möglichkeit wiedereröffnet, Tippgeber mit der Vermittlung von Finanzportfolioverwaltungsverträgen zu betrauen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt

Impressum

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Standort: Landsberger Str. 300, 80687 München • Sitz:
Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg HRB 31129 •
Umsatzsteuer-Identnr.: DE 191528929

Sitz der Hauptniederlassung der BNP Paribas S.A.: 16,
boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich •
Registergericht: R.C.S. Paris 662 042 449 • Président du
Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates):
Jean Lemierre • Directeur Général (Generaldirektor): Jean-
Laurent Bonnafé • Aufsichtsbehörden: Europäische
Zentralbank, Banque de France, Autorité des Marchés
Financiers

Zuständige Aufsichtsbehörden:

[Europäische Zentralbank](#)
[Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#)
[Banque de France](#)
[Autorité des Marchés Financiers](#)

Kontakt



Kundenbetreuung Tel.: +49 89 8895-8085
E-Mail: kundenbetreuungb2b@dab.com



Presse Tel.: +49 89 50068-1595
E-Mail: juergen.eikenbusch@dab.com



Consulting Tel.: +49 89 8895-8088
E-Mail: infoanagement@dab.com



Helpdesk Tel.: +49 89 50068-1322
E-Mail: helpdesk@dab.com



Veranstaltungen Tel.: +49 89 50068-1764
E-Mail: b2b-marketing@dab.com



Handel Tel. Aktien: +49 89 8895-8230
Tel. Fonds: +49 89 8895-8240
E-Mail: vlhaendlerb2b@dab.com

[Newsletter abmelden](#)